

Kostenordnung der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Udingen

Stand: Dez 2021

Bezeichnung/Definition	Aufnahme- gebühr Reitabteilung	Mitglieds- beitrag Reitabteilung	Anlagenbenützungsg Gebühr Besitzer zahlungspflichtig		Anlagenbenützungsg- gebühr Mitglied ohne eigene Pferde	Beitrag TSV Udingen
			1. Pferd EURO / Jahr	Weitere Pferde EURO / Jahr		
Kinder bis 12 Jahre	einmalig EURO 15,00	EURO / Jahr 45,00	140,00	130,00	EURO/Jahr 65,00	EURO/Jahr 20,00
Kinder und Jugendliche ab 13-18 Jahre	25,00	90,00	140,00	130,00	65,00	20,00
Erwachsene ab 19 Jahre	55,00	135,00	140,00	130,00	65,00	Jugendliche bis 21: 30,00 ab 21: 50,00
Familien Mann u. Frau einschl. im Haushalt lebende Kinder	105,00	230,00	140,00	130,00	125,00	80,00
Startberechtigung Stammmitgliedschaft i. S. der LPO Keine Berechtigung zur Benützung der Reitanlagen	entfällt	60,00	entfällt	entfällt	entfällt	siehe oben
Gastreiter Berechtigung zur Benützung der Reitanlagen auf eigene Verantwortung und Haftpflicht für das Pferd muss unterschrieben werden.	entfällt	EURO / Monat 50,00	EURO / Monat 50,00	EURO / Monat 20,00	entfällt	entfällt
Passive Mitglieder Berechtig nicht zum Reiten auf der Anlage.		25,00	entfällt	entfällt	entfällt	siehe oben
Bereiter (berufliche Qualifikation / mit Trainerlizenz / Beritt zu offensichtlichen Korrektur- / Ausbildungszwecken) mit im Verein angemeldeten Pferden		EURO / halbjährlich 150				

1. Anlagengebühr für Nichtmitglieder: 10,00 Euro pro Benutzung.
2. Personen, die Pferde auf der Anlage bewegen (nicht reiten) müssen mindestens passive Mitglieder sein und 10 Arbeitsstunden pro Jahr leisten.
3. Mindestmitgliedschaft 1 Jahr.

Es wird gebeten die dem Aufnahme-Antrag angehängte Einzugsermächtigung zu unterschreiben. Aufnahmegebühren sind sofort zu entrichten. Eine besondere Zahlungsaufforderung ergeht nur nach Zahlungsverzug. Zwecks Deckung der Haftpflichtversicherung müssen alle aktiven Mitglieder auch Mitglied in einem Sportverein in Sonnenbühl sein. Diese Mitgliedschaft ist separat zu beantragen und nach Ausscheiden zu kündigen.

Mitglieder sind verpflichtet entsprechend der bestehenden Regelung Arbeitsstunden zu leisten.

Kündigungsfrist: Kündigungen sind jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis zum 30.11. schriftlich einzureichen.